

Krisen und Notfälle in Schulen

Leitfaden für Schulleitungen

INHALTSVERZEICHNIS

1 Einleitung	3
2 Grundsätzliches	4
3 Ablaufplan bei aussergewöhnlichen Ereignissen (Notfällen)	5
4 Aussergewöhnliche Ereignisse 1. Teil	6
4.1 Gewaltvorfälle durch Lernende	6
4.2 Mobbing	8
4.3 Medienmissbrauch	10
4.3.1 Cybermobbing	10
4.3.2 Pornografie- und Gewaltdarstellung auf Handys und Computern von Lernenden; Sexting	12
4.4 Bedrohungen durch Lernende	15
4.5 Bedrohungen von Lehrpersonen durch Erziehungsberechtigte	17
4.6 Verdacht auf Misshandlung von Lernenden	19
4.7 Verdacht auf sexuelle Belästigungen und Übergriffe: Lehrpersonen → Lernende	20
4.8 Verdacht auf sexuelle Belästigungen und Übergriffe: Lernende → Lernende	22
5 Aussergewöhnliche Ereignisse 2. Teil	24
5.1 Unfälle und medizinische Notfälle	24
5.2 Lernende/r wird vermisst	25
5.3 Suizidgefährdung/-drohung	26
5.4 Todesfall im Kontext der Schule (inkl. Suizid)	27
5.5 Todesfall ausserhalb der Schule	29
6 Wichtige Kontakte und Telefonnummern - extern	30
7 Wichtige Kontakte und Telefonnummern - intern	31

Bildungs- und Kulturdepartement
Dienststelle Volksschulbildung
Schulberatung
Kellerstrasse 10
6002 Luzern

volksschulbildung.lu.ch

Luzern, November 2018, 2.Überarbeitung Oktober 2025

1 Einleitung

Ausserordentliche Ereignisse wie Gewaltvorfälle, Unfall, Todesfall, sexuelle Übergriffe, Brandfall, Suizid, Suizidversuche können für die Schule und die einzelnen Personen weitreichende Auswirkungen haben, auch wenn sie keinen direkten Zusammenhang mit dem Schulbetrieb haben. Es ist in jedem Fall wichtig, angemessen und überlegt zu reagieren, das Geschehen in die richtigen Bahnen zu lenken und damit Fehlentwicklungen und Eskalationen zu verhindern.

Die Hauptverantwortung für das Krisenmanagement liegt bei der Schulleitung. Um bei einem aussergewöhnlichen Ereignis gezielt eingreifen zu können, braucht die Schule ein Kriseninterventionsteam (KIT) und geklärte Abläufe. Das KIT sollte den Besonderheiten der Schule gerecht werden und im Kernteam aus möglichst wenig Mitgliedern bestehen, wie zum Beispiel

- > Schulleitung
- > Behördenmitglied
- > schulinterne Unterstützungsperson (SSA)
- > Vertretung der Lehrerschaft

Je nach Vorfall werden Personen aus dem weiteren KIT-Kreis (Fachstellen, Hauswart, Leitung Tagesstruktur etc.) beigezogen. Zu überprüfen ist auch die Nutzung bereits bestehender Ressourcen aus dem Krisenstab der jeweiligen Schulgemeinde.

Der Krisen- und Notfallleitfaden versteht sich als Orientierungshilfe für Schulleitungen und Kriseninterventionsteams.

Akute Krisen bilden oft den Endpunkt eines krisenhaften Prozesses. Der Entwicklungsweg ist in vielen Fällen von erkennbaren Warnsignalen im Verhalten und in der Kommunikation der Beteiligten begleitet. Dementsprechend ist das Vorgehen bei spezifischen Ereignissen im ersten Teil dieses Leitfadens in Eskalationsstufen aufgeteilt (von 1 = niedrig bis 3 = hoch). Die Abstufung soll aufzeigen, dass akute Krisen durch Früherkennung und angemessene Interventionen verhindert werden können. Ziel ist, Krisen so früh zu erkennen, dass auf der niedrigsten Eskalationsstufe gehandelt werden kann.

In akuten Krisen steht oft das Aufbieten von Polizei, Rettungssanität und Feuerwehr an erster Stelle. Das KIT übernimmt das Management der Betreuung von Klassen, Lernenden, Lehr- und Fachpersonen sowie die schulinterne Kommunikation.

Die in diesem Leitfaden beschriebenen Vorfälle und Abläufe sind exemplarisch dargestellt. Sie können je nach Umständen und Begebenheiten vor Ort variieren. Ihr Schweregrad und die entsprechende Eskalationsstufe sind situationsbedingt von Fall zu Fall abzuwägen. Je nach Einschätzung wird auf unterschiedlichen Handlungsstufen eingestiegen.

Die Schulberatung DVS kann zur Vorgehensberatung im akuten Fall, als Unterstützung in der Stabilisierungsphase des Krisenmanagements und zur Nachbereitung beigezogen werden.

2 Grundsätzliches

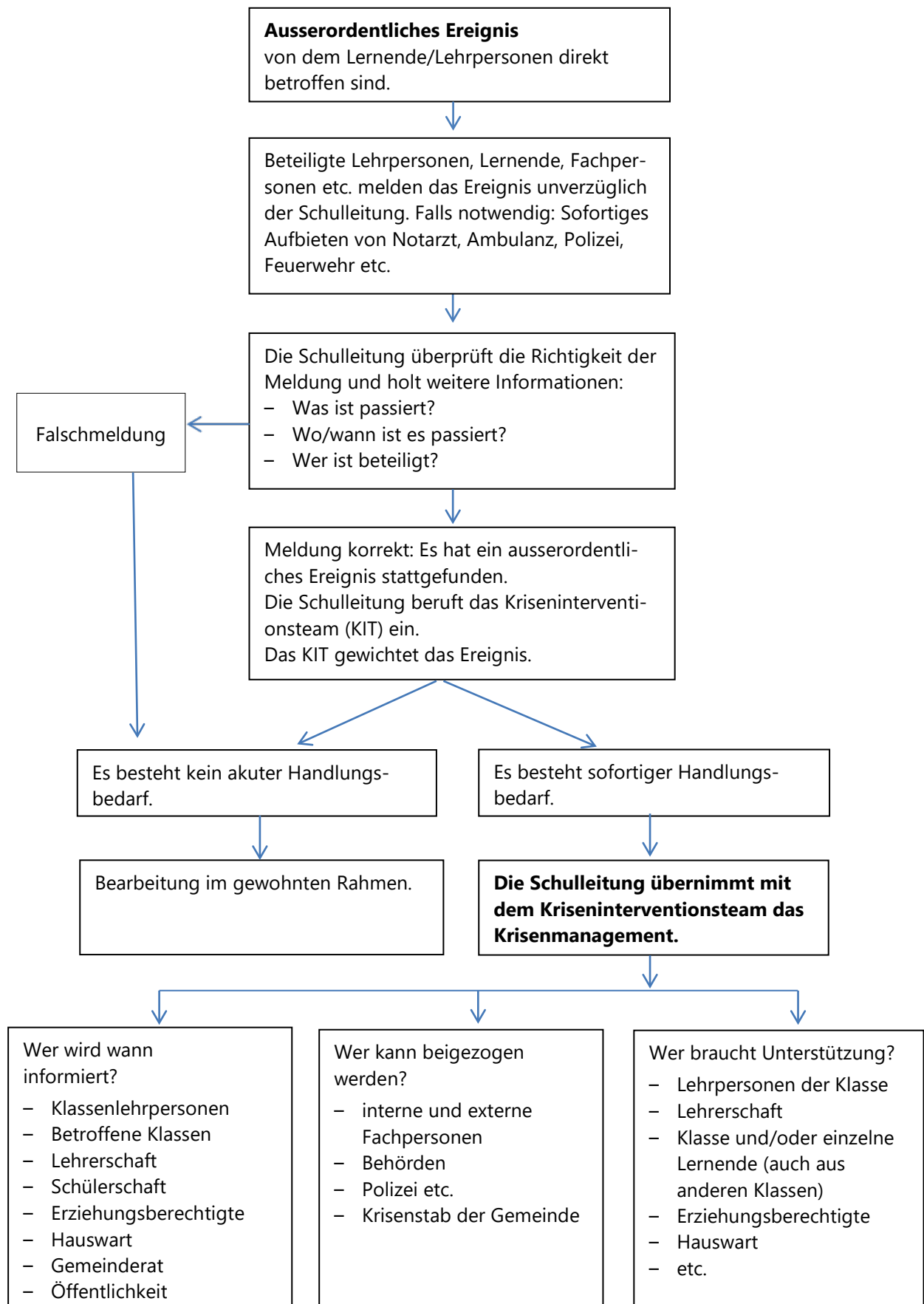
Ein Notfall ist ein plötzlich auftretendes, unerwartetes und aussergewöhnliches Ereignis. Er stellt für die Betroffenen eine schwere Belastung dar und bedarf der schnellen Bearbeitung.

Jeder Notfall hat seine Besonderheiten. Entsprechend gibt es keine Routineabläufe in der Bearbeitung. Die Vorgehensschritte müssen fallspezifisch angepasst und unter Umständen erweitert werden.

Grundsätzliche Regeln, die zu beachten sind:

	Bewahren Sie Ruhe und analysieren Sie die Situation genau.
	Verifizieren Sie alle Informationen und Details möglichst mit mehreren Personen (siehe: 3 Ablaufplan).
	Berufen Sie das Kriseninterventionsteam ein. Treffen Sie Entscheidungen als Gruppe und teilen Sie die Verantwortung.
	Nehmen Sie die eigenen Grenzen wahr. Holen Sie professionelle Unterstützung, am besten vor den ersten Schritten, aber auch während des Prozesses und bei der Aufarbeitung der Ereignisse.
	Oberste Ziele sind Schutz, Deeskalation und Rückkehr zum Schulalltag.

3 Ablaufplan bei aussergewöhnlichen Ereignissen (Notfällen)



4 Aussergewöhnliche Ereignisse 1. Teil

4.1 Gewaltvorfälle durch Lernende

Mögliche Vorfälle:

- An der Schule sind einzelne Lernende untereinander gewalttätig.
- Eine Bande Jugendlicher bedroht/erpresst andere Lernende.
- Ein Lernender rastet in der Mittagspause im Schülerhort aus und boxt die Betreuerin ins Gesicht.

Eskala- tions- stufe	Massnahmen	Anlaufstellen
1	- Lehr-/Betreuungsperson am Ort des Geschehens: Kontrolle übernehmen, Gewalt stoppen, ausdrückliche Anweisungen geben. - Opfer betreuen. - Situation mit Hilfe einer Vermittlungsperson (zum Beispiel Lehrperson, Pausenaufsicht, Schulsozialarbeit) entspannen, Konflikt lösen. - Schulleitung: Falls nötig Disziplinar massnahmen ergreifen und Erziehungsberechtigte von Opfer/n und Täterschaft informieren. - Vorkommnisse schriftlich festhalten.	Schulsozial- arbeit
2	- Schwere des Vorfalls bewerten. - Kriseninterventionsteam einschalten. - Konflikt mit Hilfe der Schulsozialarbeit auf Schulhausebene lösen. - Erziehungsberechtigte von Opfer/n und Täterschaft informieren und zu Gespräch einladen. - Disziplinar massnahmen ergreifen. - Vorkommnisse schriftlich festhalten.	Schulsozial- arbeit
3	Wenn die ersten beiden Stufen nicht erfolgreich sind: - Externe Fachstelle (Schulpsychologischer Dienst, Schulberatung) miteinbeziehen. - Fachliche Hilfe in Form von Interventionen und Beratung für die Beteiligten anfordern.	Schulberatung Schulpsycholo- gischer Dienst Opferberatung

	Akute Vorfälle: Wird ein Lernender/eine Lernende oder eine Lehrperson von Lernenden schwer verletzt, müssen Ambulanz 144 und Polizei 117 benachrichtigt werden. Danach wird in umgekehrter Reihenfolge deeskaliert (Schritt 3 -1).
---	--

Links:

- Merkblatt Grundzüge der Disziplinar- und Strafordnung im Volksschulbereich:
www.volksschulbildung.lu.ch > [Recht & Finanzen](#) > [Schulrecht](#) > [Unterricht & Recht](#)
- [Schweizerische Kriminalprävention | Jugendgewalt \(skppsc.ch\)](http://www.skpssc.ch)

Präventionshinweise:

Es werden - wenn möglich mit allen Beteiligten - Grundsätze und Regeln für das Verhalten im Schulbetrieb aufgestellt. Sämtliche Lehrpersonen, Schulleitung und Erziehungsberechtigte kennen die Regeln und bestätigen deren Kenntnisnahme. Für die Durchsetzung der Regeln ziehen alle am gleichen Strick. Die Schule setzt die Regeln mit Beharrlichkeit, Konsequenz und Respekt auch denjenigen gegenüber durch, die gegen die Regeln verstossen. Lehrpersonen, Schulleitung und Lernende schauen hin und reagieren bei Regelverstößen.

Das Kollegium einigt sich auf eine gemeinsame Haltung, die konsequent gelebt wird.

Die Schule bietet Gelegenheiten und (Zeit-)Räume für den sorgsamen und wertschätzenden Umgang mit Menschen, mit der Natur und mit Gegenständen. Sie gibt auch Raum für den Ausdruck von Gefühlen der Freude, der Spiellust, der Aggression und der Trauer.

4.2 Mobbing

Mögliche Vorfälle:

- Die Lehrperson beobachtet, dass eine Lernende immer allein sitzt, in den Pausen kaum Kontakt zu anderen Lernenden hat, und dass die Mitschüler bei mündlichen Beiträgen der Lernenden abfällige Bemerkungen machen. Die Schulleistungen der Lernenden nehmen deutlich ab und sie fehlt immer häufiger im Unterricht.
- Erziehungsberechtigte teilen der Schule mit, Lernende würden ihrem Sohn regelmässig nach der Schule auflauern und ihm drohen, ihn zu verprügeln. Zudem seien ihm schon die Turnsachen versteckt und das Velo demoliert worden.

Mobbing ist Führungssache und gehört daher schon früh in den Verantwortungsbereich der Schulleitung.

Eskalationsstufe	Massnahmen	Anlaufstellen
1	- Aussagen von Erziehungsberechtigten oder Lernenden über Mobbing immer ernst nehmen und überprüfen! - Erziehungsberechtigte und Fachpersonen (Schulsozialarbeit, Schulpsychologischer Dienst) beiziehen: Informationen einholen und Situation durch die Fachperson analysieren lassen. - Konflikte, Integrationsprobleme, aggressives Verhalten einzelner Lernender klar von Mobbing unterscheiden. - Intervention der Schulsozialarbeit.	Schulsozialarbeit Schulpsychologischer Dienst Schulberatung
2	- Schritte für psychologische Betreuung des Mobbingopfers in Gang setzen. - Disziplinar-massnahmen ergreifen. - Klares Statement gegenüber Täterschaft/Klasse und Erziehungsberechtigten geben: Mobbing wird an dieser Schule nicht toleriert. - Erziehungsberechtigte der Täterschaft in Mitverantwortung ziehen. - Je nach Situation einen Elternabend organisieren, unter Mithilfe einer Fachperson. - Monitoring: Anweisung an Lehrpersonen, wachsam zu bleiben und auf allfällige Rückfälle der Täterschaft konsequent zu reagieren.	Schulpsychologischer Dienst Kinder- und Jugendpsychiatrischer Dienst
3	Wenn der psychische Zustand des Opfers kritisch ist und Massnahmen der Stufe 2 bereits erfolgt sind: - Klassen- oder Schulhauswechsel in Erwägung ziehen. - Nach Möglichkeit steht die Versetzung der Täterschaft vor derjenigen des Opfers.	

Links:

- www.feel-ok.ch
- www.mobbing-in-der-schule.info
- http://www.jugendundmedien.ch/fileadmin/user_upload/Angebote/mobbing-online.pdf
- [Planet Wissen - Mobbing \(youtube.com\)](https://www.youtube.com/watch?v=...)

Präventionshinweise:

Es gelten die gleichen Voraussetzungen wie bei Gewalt (siehe: 4.1).

Für eine erfolgreiche Prävention sind genaues Hinsehen, Zuhören und eine gemeinsame Grundhaltung der beteiligten Erwachsenen zentral.

Die Positionierung einer Anti-Mobbing-Haltung sowie das Zuständigkeitsempfinden auf der Ebene der Schule und des Elternhauses sind wichtige Basis für Mobbing-Interventionen. Eine klare Kommunikation unter allen Beteiligten fördert die Transparenz und unterstützt den Einbezug des relevanten Systems. In der Kommunikation sollte die Haltung der Schulleitung/Schule gegenüber Mobbing deutlich werden.

Themen des Klassenklimas und des sozialen Lernens sollten Inhalt werden von Elternabenden und Vorträgen, Klassenkonferenzen, Projekttagen und als Themenbehandlung im Fachunterricht.

4.3 Medienmissbrauch

4.3.1 Cybermobbing

Mögliche Vorfälle:

- Erziehungsberechtigte melden der Schule, sie hätten auf dem Handy ihrer Tochter wiederholt massive Verleumdungen und Drohungen wie "Du Schlampe, wenn du noch einmal mit XY sprichst, machen wir dich fertig" u. ä. gefunden. Die Tochter sage, derartige Nachrichten würden ihr drei Lernende seit einiger Zeit schreiben.
- Lernende filmen ihren Mitschüler bei kompromittierenden Situationen (zum Beispiel peinliche Tanzszenen) und veröffentlichen diese Aufnahmen auf Social Media. Der Lernende ist bereits zum Gespött der ganzen Schule geworden.
- Eine Lernende erzählt der Schulsozialarbeiterin, sie werde aus einem inoffiziellen Klassenchat ausgeschlossen. Dort würden die Lernenden Abmachungen für Prüfungsvorbereitungen treffen und diverse weitere Informationen austauschen.
- Im Klassenchat werden immer wieder kompromittierende Bilder von einer Lehrperson veröffentlicht. Die Kommentare dazu sind verleumdend und "unter der Gürtellinie". Einige Lernende der Klasse gelangen an die Schulleitung, weil sie sich klar davon distanzieren wollen.
- Lernende erstellen auf Social Media einen Fake-Account für eine Mitschülerin und verbreiten in deren Namen verleumdende Kommentare, Beleidigungen und Spam.

Cybermobbing ist in jedem Fall so schnell und konsequent wie möglich zu bearbeiten. Es gibt keine Vorgehensabstufung.

Massnahmen	Anlaufstellen
- Hinweis an Betroffene, dass sie - umgehend Beweise sichern, Daten speichern, - Accounts und Chats auf weitere Einträge überprüfen, - Chats, Nachrichten per sofort nicht mehr beantworten, nicht reagieren, - Accounts selbst löschen beziehungsweise Vorfälle bei Anbietern melden mit der Aufforderung, so viel wie möglich zu löschen beziehungsweise zu sperren. - Überprüfen, ob es sich um einmalige Ausrutscher oder mehrmalige Vorfälle handelt. - Kriseninterventionsteam involvieren. - Klären, ob und welche Information für welche Zielgruppe nötig ist.	Schulberatung Rechtsdienst DVS

Opfer ist Lernende/r – Kontaktaufnahme mit Erziehungsberechtigten des Opfers. – Mit den Erziehungsberechtigten die Möglichkeit einer Anzeige bei der Polizei besprechen. – Psychologische Unterstützung für Opfer in die Wege leiten. – Falls Täterschaft bekannt: Mit den Erziehungsberechtigten der Täterschaft Kontakt aufnehmen. – Schulinterne Sanktionen, (Disziplinar-) Massnahmen für die Täterschaft verfügen. – In Absprache mit dem Opfer und dessen Eltern Klasse informieren; klare Stellungnahme der Schule bekanntgeben und entsprechende Anweisungen an die Lernenden richten.	Opfer ist Lehrperson – Mit dem Opfer die Möglichkeit einer Anzeige bei der Polizei besprechen. – Psychologische Unterstützung für Opfer in die Wege leiten. – Falls Täterschaft bekannt: Mit den Erziehungsberechtigten der Täterschaft Kontakt aufnehmen. – Schulinterne Sanktionen, (Disziplinar-) Massnahmen für die Täterschaft verfügen. – In Absprache mit dem Opfer Klasse informieren; klare Stellungnahme der Schule bekanntgeben und entsprechende Anweisungen an die Lernenden richten.	Polizei Opferberatung
--	---	------------------------------

Hinweis:

Rechtlich gibt es drei verschiedene Möglichkeiten, auf Cybermobbing zu reagieren:

1. Disziplinarmassnahmen durch die Schule
2. Zivilrechtliche Abwehrrechte einklagen (Persönlichkeitsschutz ZGB 28)
3. Einleitung Strafverfahren

Dabei gilt nicht «entweder - oder», falls nötig können alle drei Wege parallel eingeschlagen werden.

Links:

- [Schweizerische Kriminalprävention | Cybermobbing: Alles, was Recht ist \(skppsc.ch\)](https://www.skppsc.ch)
- volksschulbildung.lu.ch/beratung_personelles/bp_notfaelle (Merkblatt Cybermobbing)
- www.feel-ok.ch
- www.jugendundmedien.ch

4.3.2 Pornografie- und Gewaltdarstellung auf Handys und Computern von Lernenden; Sexting¹

Mögliche Vorfälle:

- Ein Lernender der 2. Sekundarklasse schickt einem Lernenden der 5. Primarklasse Videoaufnahmen von seiner gleichaltrigen Freundin. Die Aufnahmen zeigen die Freundin «oben ohne». Der 5. Klässler zeigt das Video auf dem Pausenplatz herum. Einer seiner Mitschüler erzählt dies seinen Eltern. Die Eltern melden den Vorfall der Schulleitung.
- Lernende äussern bei der Klassen-Lehrperson den Verdacht auf Pornografie- und/oder Gewaltdarstellungen (Bild/Video) im Klassenchat.

In solchen und ähnlichen Fällen ist eine Vorgehensberatung durch den Rechtsdienst der DVS angebracht. Auch Polizei oder Opferberatungsstelle können beratend Hilfe bieten.

Der Vorfall kann **anonymisiert** der Kriminalpolizei geschildert werden.

Falls der Fall nicht anonymisiert geschildert wird, muss die Strafbehörde ihn weiterverfolgen.

Bei Sexting ist zu bedenken, dass das Opfer durch eine Anzeige ebenfalls zur Täterin/zum Täter werden kann. Deshalb sind alle Fälle individuell anzuschauen und mit dem Opfer und dessen Eltern zu besprechen. Die Schule muss nicht Anzeige machen. Im Kanton Luzern besteht keine Anzeigepflicht.

Massnahmen	Anlaufstellen
Lehrperson: - Hinweis an SuS: Beweise sichern (Printscreen) - LP informiert die Schulleitung Schulleitung mit KIT: - Situation erfassen und einschätzen (keine Ermittlungsarbeit, keine Befragung der Täterschaft!). - Vorgehensberatung durch Rechtsdienst DVS - Überlegung ob strafrechtlich relevant: - Kreis der Betroffenen, der Wissenden - Wer: Einzelne, Gruppe, Geschlecht, Alter - Was? Kontext: Motive, Konflikt, Motivation - Beweismaterial: Was, wo? - Belastung, Befindlichkeit der Betroffenen - Schadensbegrenzung	Rechtsdienst DVS

¹ Sexting = private Kommunikation über sexuelle Themen wie z.B. Versenden von Nacktfotos

Je nach Verdacht unterschiedliches Vorgehen:

Verdacht auf «weiches» pornografisches Material (Offizialdelikt)		Verdacht auf verbotenes pornografisches Material (Offizialdelikt)
Die «weiche» Pornografie wurde ohne Absicht und ohne böswilliges Interesse einer Person oder Gruppe unter 16 Jahren zugänglich gemacht.	Die «weiche» Pornografie wurde mit Absicht und aus böswilligem Interesse einer Person oder Gruppe unter 16 Jahren zugänglich gemacht.	
Die Schulleitung - verfasst eine Aktennotiz zum Vorfall - verfasst in Absprache mit dem KIT eine Sprachregelung - informiert ausgewählte Personengruppen (Lehrpersonen) - führt ein Gespräch mit den Erziehungsberechtigten der Täterschaft, informiert sie über weitere Schritte und belehrt sie über die Rechtslage ▷ Im Wiederholungsfall wird die Polizei informiert. - führt ein Gespräch mit dem Opfer und den Erziehungsberechtigten des Opfers, weist u.a. auf Opferberatung hin. - Organisiert u. U. einen psychoedukativen Input in der Klasse (SSA, SPD, S&X).		Die Schulleitung - informiert die Polizei - verfasst eine Aktennotiz zum Vorfall - verfasst in Absprache mit dem KIT eine Sprachregelung informiert ausgewählte Personengruppen (Lehrpersonen) - informiert die Erziehungsberechtigten der Täterschaft über weitere Schritte - führt ein Gespräch mit dem Opfer und den Erziehungsberechtigten des Opfers und weist diese auf die Opferberatung hin. - Organisiert u. U. einen psychoedukativen Input in der Klasse (SSA, SPD, S&X).

Rechtslage:

- Gewaltdarstellungen: Wer vorsätzlich (im Wissen und Willen) Bilder oder Videos, die grausame Gewalttätigkeiten gegen Menschen oder Tiere eindringlich darstellen und dabei die elementare Würde des Menschen in schwerer Weise verletzen besitzt, weitergibt, herstellt und/oder zeigt macht sich strafbar (Art. 135 Strafgesetzbuch, StGB). Ein Verstoß gegen das Verbot wird von Amtes wegen von der Strafbehörde verfolgt (Offizialdelikt). In der Schweiz beginnt die Strafmündigkeit mit 10 Jahren (Art. 3 Jugendstrafgesetzbuch, JStGB).
- Pornografie: Das Anbieten, Überlassen und Zeigen von weicher (für Volljährige legale) Pornografie an unter 16-Jährige ist verboten, der Besitz allein ist jedoch nicht strafbar (Art. 197 Abs. 1 StGB).

- Erwerb, Besitz und Weitergabe von harter Pornografie (sexuelle Handlungen mit Minderjährigen oder Tieren oder sexuelle Gewalttätigkeiten) **ist ohne Altersbeschränkung strafbar**.
Kinder und Jugendliche ab 10 Jahren, die Gewaltdarstellungen oder harte Pornografie selbst herstellen, vom Internet herunterladen oder untereinander weitergeben, machen sich strafbar.
- Der Austausch von Fotos mit sexueller Pose oder Handlung wird nicht bestraft, wenn er zwischen Jugendlichen von 16-18 Jahren und **im gegenseitigen Einverständnis** stattfindet. Auf keinen Fall dürfen die Aufnahmen an Drittpersonen weitergegeben werden.
- Verletzung des Geheim- oder Privatbereichs: Das Aufnehmen von Tatsachen aus dem Geheimbereich oder nicht ohne Weiteres zugänglichen Tatsachen aus dem Privatbereich eines andern **ohne dessen Einwilligung** (Art. 179quater StGB) ist strafbar.

Präventionshinweise

Pornografie, Sexting, Gewaltdarstellungen und Cybermobbing im Internet und auf Handys sollten in der Schule thematisiert werden. Die Lernenden sollten über entsprechende Gefahren, den Umgang bzw. mögliche Schutzmassnahmen aufgeklärt und informiert werden. Dabei ist auf eine altersadäquate Auseinandersetzung/Kommunikation zu achten. Bei jüngeren Kindern kann die Schule unter Umständen einen Beitrag an die Information/Aufklärung der Erziehungsberechtigten leisten.

Aufklären, hinschauen und darüber sprechen ist die Devise, da meistens weder restriktive Verbote wirklich nützen noch die Anbieter im Internet wirklich gebremst werden können.

Links:

- [Schweizerische Kriminalprävention | Pornografie: Alles, was Recht ist \(skppsc.ch\)](http://skppsc.ch)
- [Schweizerische Kriminalprävention | Sexting – Risiken erkennen und vermeiden \(skppsc.ch\)](http://skppsc.ch)
- www.sundx.ch/beratung-weiterbildung
- [Online-Beratung und Information rund um Sexualität \(lilli.ch\)](http://lilli.ch)
- www.internetmatters.org (englisch)
- [Junge reden über Pornografie - Pornos auf Kinderhandys - Kultur - SRF](http://www.srf.ch/kultur/junge-reden-ueber-pornografie)

4.4 Bedrohungen durch Lernende

Mögliche Vorfälle:

- Ein Lernender sendet einem anderen Lernenden eine Nachricht mit dem Inhalt: "Mein Bruder macht dich heute nach der Schule kalt."
- Eine Lernende schreibt einer Kollegin im Messenger, dass ihre Lehrerin die schlechte Note büßen und mit ihrer Rache rechnen müsse.
- Der Hauswart findet im Schulzimmer ein offenes Notizbuch eines Lernenden, in welchem dieser schreibt, dass seine Schule einen Amoklauf erleben werde.

Hinweis:

Drohungen von Lernenden gegen Leib und Leben anderer müssen immer ernst genommen werden. Die Schulleitung/das Kriseninterventionsteam sind in jedem Fall sofort beizuziehen.

Eskalationsstufe	Massnahmen	Anlaufstellen
1	- Möglichst viele Informationen über den drohenden Lernenden/die drohende Lernende sammeln. - Im Zweifelsfall zuerst Vorgehensberatung durch Schulberatung. - Bedrohende Person zu einem Gespräch aufbieten - wenn möglich unter Einbezug der Erziehungsberechtigten. - Zur Einschätzung, ob die Drohung nur aus der Situation heraus entstanden (flüchtig) oder ernst zu nehmen ist (substanziell), ist eine geschulte Fachperson beizuziehen. - Bei einer flüchtigen, unbestimmt-diffusen Drohung psychologische Abklärungen und Hilfestellungen für die bedrohende Person in die Wege leiten (Schulpsychologischer/Kinder- und Jugendpsychiatrischer Dienst). - Es können auch Disziplinar massnahmen ausgesprochen werden.	Schulberatung Schulpsychologischer Dienst Kinder- und Jugendpsychiatrischer Dienst
2	- Bei Verdacht auf eine substanzielle Drohung, d.h. bei hohem Gefährdungsrisiko die Koordination Gewaltprävention und Bedrohungsmanagement KBM kontaktieren (Kontakt aufnehmen durch Schulleitung oder Schulberatung). - Risiko zu Fremd- wie auch zu Selbstgefährdung genauer überprüfen. - Bedrohende Person unter Aufsicht der Schulleitung halten. - Lernende, welche Informationen überbrachten, sowie potenzielle Opfer schützen und bei Bedarf psychologisch unterstützen (Opferberatungsstelle). - Unter Umständen führt das Kriseninterventionsteam das Bedrohungsmanagement im Austausch mit dem KBM.	Koordination Gewaltprävention und Bedrohungsmanagement (KBM) Opferberatung

3	- Wird das Fremdgefährdungspotenzial von den Fachpersonen als hoch eingeschätzt, übernehmen Koordination Gewaltprävention und Bedrohungsmanagement und Polizei den Fall. - Die Schulleitung/das Kriseninterventionsteam überprüft, ob Drittpersonen der Schule involviert waren, sichert und steuert die Informationskanäle.	Koordination Gewaltprävention und Bedrohungsmanagement Polizei
---	---	---

	Akute Vorfälle: Amok Im Fall von akuter, zielgerichteter Gewalt sind Schutz der Lernenden und Lehrpersonen sowie Alarmierung von Polizei 117 und 144 an oberster Stelle und muss die Schule gemäss Merkblatt für das Verhalten bei Amok an Schulen vorgehen (siehe unten).
---	---

Link:

Merkblatt Amokdrohung in Schulen: volksschulbildung.lu.ch/beratung_personelles/bp_notfaelle

Präventionshinweise

Eine zielgerichtete, schwere Gewalttat an einer Schule bildet den Endpunkt eines krisenhaften Prozesses, an dem psychische, situative und interaktive Aspekte beteiligt sind. Der Entwicklungsweg hin zu einer Gewalttat ist meistens begleitet von erkennbaren Warnsignalen im Verhalten und in der Kommunikation des/der Lernenden. Dabei geht es aber nie um einzelne Verhaltensweisen, sondern immer um das Erkennen von risikohaften Mustern. Erst das Zusammenspiel von mehreren Indikatoren kann einen begründeten Verdacht oder Gewissheit bringen.

Mögliche Anzeichen für geplante Gewalttaten:

- Ein Lernender/eine Lernende hegt einen tiefen Groll gegen die Schule, gegen eine Lehrperson und/oder gegen einzelne Gruppen in der Schule, zum Beispiel weil er/sie schikaniert/ausgeschlossen wurde oder sich schikaniert/ausgeschlossen fühlt.
- Man weiss um den Waffenbesitz einer/eines Lernenden oder deren Erziehungsberechtigten.
- Der/die Lernende gehört einer zu Gewalt neigenden Gruppierung an, oder konsumiert regelmässig Gewaltvideos und/oder Gewaltspiele.
- Der/die Lernende hat eine Drohung ausgesprochen beziehungsweise mitgeteilt.

4.5 Bedrohungen von Lehrpersonen durch Erziehungsberechtigte

Mögliche Vorfälle:

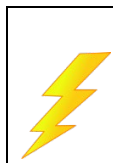
- Ein Vater droht der Lehrperson Gewalt an, wenn die Schule auf einer schulpsychologischen Abklärung seiner Tochter bestehe.
- Ein Vater, der weder Sorge- noch Besuchsrecht für sein Kind hat, stellt sich regelmässig nach Unterrichtsschluss vor den Schulhauseingang. Er droht der Schulleitung, die Schule werde dafür büssen, wenn sie ihn sein Kind nicht sehen lasse und ihm keine Informationen gebe.
- Eine Mutter droht im Elterngespräch mit: "..., wenn sie das tun, dann passiert etwas! Es ist mir egal, ob ich dafür im Gefängnis lande!"

Hinweis:

Drohungen von Erziehungsberechtigten gegen Leib und Leben von Personen im Schulbetrieb müssen immer ernst genommen werden. Die Schulleitung/das Kriseninterventionsteam übernehmen die Fallführung.

Eskala- tions- stufe	Massnahmen	Anlaufstellen
1	- Die Situation überprüfen, sich genauer informieren. - Abwägen, ob die Drohung nur aus der Situation heraus entstanden (flüchtig) oder sehr ernst zu nehmen ist (substanziell). - Erziehungsberechtigte zu Gespräch aufbieten. Ziel: Deeskalation durch verständnisvolles Anhören und Klären der Anliegen. - Bei voraussichtlich heiklen Gesprächen eine geschulte Fachperson, u. a. auch zur Einschätzung des Gefährdungsrisikos, beiziehen. - Unter Umständen die Polizei vorinformieren. - Bei unbestimmt-diffuser Drohung die bedrohende Person darauf hinweisen, dass die Polizei involviert und eine Anzeige erstattet werden kann. - Je nach Situation kann für die bedrohende Person ein Rayonverbot für das ganze Schulhausareal und die Schule ausgesprochen werden. - Allenfalls unterstützende Massnahmen für den betroffenen Lernenden/die betroffene Lernende in die Wege leiten. - Hat die Lehrperson offensichtlich Fehler begangen oder sich ungeschickt verhalten, sind auch in dieser Hinsicht Massnahmen zu prüfen.	Schulberatung Koordination Gewaltprävention und Bedrohungsmanagement

2	- Besteht ein hohes Gefährdungsrisiko: Kontaktaufnahme mit der Koordination Gewaltprävention und Bedrohungsmanagement durch die Schulleitung oder die Schulberatung. - Das Gefährdungsrisiko muss von geschulten Fachpersonen überprüft werden.	Koordination Gewaltprävention und Bedrohungsmanagement KBM
3	- Wird das Fremdgefährdungspotenzial auch von den Fachpersonen als hoch eingeschätzt, übernehmen Koordination Gewaltprävention und Bedrohungsmanagement sowie Polizei den Fall. - Die betroffene Lehrperson macht eine Anzeige bei der Polizei.	KBM und Polizei



Akute Vorfälle: Amok

Im Fall von akuter, zielgerichteter Gewalt sind Schutz der Lernenden und Lehrpersonen sowie **Alarmierung von Polizei 117 und 144** an oberster Stelle und muss die Schule gemäss Merkblatt für das Verhalten bei Amok an Schulen vorgehen (siehe unten).

Links:

- [Schweizerische Kriminalprävention | Drohungen \(skppsc.ch\)](https://www.skppsc.ch)
- volksschulbildung.lu.ch/beratung_personelles/bp_notfaelle
(Merkblatt Amokdrohung in Schulen)

4.6 Verdacht auf Misshandlung von Lernenden

Mögliche Vorfälle:

- Eine Lernende berichtet der Lehrperson, sie sei von der Mutter geschlagen worden. Sie wolle nach der Schule nicht mehr nach Hause gehen.
- Die Oberschenkel und der Rücken eines Lernenden sind voller Striemen und Blutergüsse.
- Das Verhalten einer Lernenden ist sehr auffällig. Zudem bestehen zahlreiche Indizien, dass sie von ihrem Vater und ihren Brüdern systematisch gedemütigt und psychisch terrorisiert wird.

Hinweis:

Bei Verdacht auf Misshandlungen stehen der Schutz und die persönliche Entwicklung des Kindes immer im Vordergrund. Dieser Umstand und die Beachtung der Integrität des Kindes erfordern ein subtiles und koordiniertes Vorgehen. Das Beiziehen einer spezialisierten Fachstelle wird in jedem Fall dringend empfohlen.

Vorgehen:

In jedem Fall: Keine Schritte im Alleingang!

Vorgehensberatung durch Schulberatung, Fachberatung Kinderschutz und/oder Kinder- und Erwachsenenschutzbehörde KESB (nur anonymisiert möglich).

Gemeinsame Absprache **vor** möglichen Schritten wie:

- Lernende/n genauer beobachten, allenfalls Unterstützung durch Schulsozialarbeit.
- Gespräch mit Erziehungsberechtigten: Sorge um die Gesundheit des/der Lernenden bekunden. Keine Schuldzuweisungen/Vorwürfe. Erziehungsberechtigte auf Rolle der Schulleitung hinweisen: Hat Mitverantwortung für die Gesundheit ihrer Lernenden und ist verpflichtet, Gefährdungen der KESB zu melden.
- Bei Misshandlungen mit deutlich sichtbaren körperlichen Merkmalen (Blutergüsse, Brandwunden, Striemen etc.) Gefährdungsmeldung an KESB mit der Bitte, das weitere Vorgehen gemeinsam abzusprechen.
- Offizialdelikte nach Absprache mit Fachberatung Kinderschutz oder Rechtsdienst DVS anzeigen.

Links:

- Merkblatt Kindesmisshandlungen erkennen und reagieren:
- [Bildungsbereich - Bildungsstelle Häusliche Gewalt](#)
- volksschulbildung.lu.ch/beratung_personelles/bp_notfaelle
- [Schweizerische Kriminalprävention | Häusliche Gewalt \(skppsc.ch\)](http://SchweizerischeKriminalpravention.ch/HaueslicheGewalt)

4.7 Verdacht auf sexuelle Belästigungen und Übergriffe: Lehrpersonen → Lernende

Mögliche Vorfälle:

- Lernende beklagen sich darüber, dass sie im Turnunterricht von der Lehrperson immer wieder am Gesäss angefasst würden.
- Die Schulleitung erfährt von Erziehungsberechtigten, dass ein Lehrer mit einer 15-jährigen Lernenden regelmässig E-Mail und WhatsApp-Austausch habe, in welchem sexuelle Andeutungen vorkommen.
- Ein Lehrer lässt im Klassenchat anzügliche Bilder von sich kursieren.

Hinweis:

Im Fall von Belästigungen oder Übergriffen von Lehrpersonen treten in den meisten Fällen rasch Gerüchte auf. Aus Angst vor falschen Anschuldigungen handeln die verantwortlichen Personen manchmal nicht sofort. Es ist aber auch bei fehlenden "Beweisen" Handeln angesagt, indem die betreffende Person mit der Tatsache "über Sie wird folgendes geredet" konfrontiert wird.

Eskalationsstufe	Massnahmen	Anlaufstellen
1	- Informanten/Informantinnen für die Mitteilung würdigen, vorerst aus der Verantwortung entlassen und vor Druckversuchen und Blossstellung schützen. - Plausibilität der Informationen überprüfen. - Schulberatung beiziehen. - Konfrontieren und Anhören der beschuldigten Person nur nach Absprache mit Beratungsstelle → Vertuschungsgefahr! ² - Erziehungsberechtigte des vermuteten Opfers informieren. <i>Verdacht nicht erhärtet:</i> - Je nach Ausmass der Verleumdung die Lehrperson rehabilitieren. Lehrperson darauf hinweisen, dass sie Anzeige erstatten könnte. - Disziplinar massnahmen für anschuldigende Lernende definieren. - Wenn sich die Lehrperson bezüglich Nähe/Distanz in einer "Grauzone" bewege: Abmahnung mit klaren Verhaltensregeln. Hinweis auf Konsequenzen bei wiederholtem Verstoß: Freistellung, fristlose Kündigung beziehungsweise strafrechtliche Folgen.	Schulberatung Rechtsdienst DVS

² Wenn ein strafrechtlich relevantes Delikt vermutet wird, ist die Konfrontation Aufgabe der Strafverfolgungsbehörde.

2	Verdacht erhärtet: - Schutz der vom Übergriff betroffenen beziehungsweise bedrohten Lernenden vor weiteren Taten. - Erziehungsberechtigte informieren, Hinweis auf Opferberatungsstelle, Adressen für psychologische Betreuung angeben. - Beweise sichern, jedoch keine eigenen Ermittlungen aufnehmen. - Mit Erziehungsberechtigten besprechen, ob und wer Anzeige erstattet. - Interne Kommunikation definieren. - In Absprache mit dem Rechtsdienst DVS personalrechtliche Massnahmen für die fehlbare Lehrperson einleiten: Freistellung (fristlos), Kündigung. - Nachsorge für Opfer sicherstellen. - Aufarbeitung mit betroffener Klasse (Schulsozialarbeit). - Schutz der verdächtigten oder beschuldigten Lehrperson vor Blossstellung, Vorverurteilung und öffentlichem oder gar medialem Rufmord.	Fachberatung Kinderschutz Opferberatung Rechtsdienst DVS Schulsozialarbeit
---	--	--

Hinweis:

Bei Verdacht auf sexuelle Gewalt durch schulfremde Personen soll die Schule (Lehrperson, Schulleitung) nur ihre Möglichkeit der Früherkennung nutzen, jedoch auf keinen Fall eine führende Rolle übernehmen! Die Sachlage bei vermuteten sexuellen Übergriffen auf Kinder ist sehr heikel. Deshalb raten wir Schulleitungen in solchen Fällen dringend ab, aktive Aufklärung oder Problemlösung zu vollziehen. Sie soll sich vielmehr sofort an die Fachberatung Kinderschutz oder die Polizei wenden.

Links:

- Leitfaden "Integrität respektieren und schützen" auf: www.lch.ch
- [Schweizerische Kriminalprävention | Sexuelle Übergriffe auf Kinder \(skppsc.ch\)](http://www.skppsc.ch)

Präventionshinweise:

www.sundx.ch (Beratung, Weiterbildung für Schulen)

www.lilli.ch (Website für junge/jugendliche Männer und Frauen, unter anderem Prävention und Aufklärung über Sexualität und sexuelle Gewalt)

4.8 Verdacht auf sexuelle Belästigungen und Übergriffe: Lernende → Lernende

Mögliche Vorfälle:

- Eine Pausenaufsicht beobachtet, wie zwei Achtklässler eine Sechstklässlerin hinter der Turnhalle an die Wand drücken und versuchen, ihr zwischen die Beine zu greifen.
- In einer 3. Klasse fordert ein Lernender seinen Mitschüler auf, seinen Penis in den Mund zu nehmen.
- Beim Duschen nach dem Turnunterricht sprüht eine Lernende einer anderen Lernenden Deospray an das Geschlecht.

Eskala- tions- stufe	Massnahmen	Anlaufstellen
1	- Plausibilität der Informationen und die Tragweite des Vorfalls überprüfen. - Fachstelle (Schulberatung, Schulpsychologischer Dienst, Schulsozialarbeit) beiziehen. - Konfrontieren und Anhören der beschuldigten Person. <i>Verdacht nicht erhärtet:</i> - Die Angeschuldigten rehabilitieren. - Disziplinar massnahmen für Anschuldigende definieren.	Schulberatung Schulsozialarbeit Schulpsychologischer Dienst
2	<i>Verdacht erhärtet:</i> - Falls nötig erste Hilfe. Ärztliche Versorgung des Opfers. - Schutz des vom Übergriff betroffenen Opfers vor weiteren Taten. - Beweise sichern, jedoch keine eigenen Ermittlungen aufnehmen. - Getrennte Gespräche führen mit Erziehungsberechtigten von Täterschaft und Opfer, Hinweis auf Opferberatungsstelle, Adressen für psychologische Abklärung/Betreuung geben. - Mit Erziehungsberechtigten des Opfers besprechen, ob und wer Anzeige erstattet. - Interne Kommunikation definieren. - Allfällige schulinterne Disziplinar massnahmen für Täterschaft in die Wege leiten. - Aufarbeitung mit betroffener Klasse (Schulsozialarbeit). - Nachsorge organisieren.	Schulärztlicher Dienst Opferberatung Schulsozialarbeit

Allgemeiner Hinweis:

Lehrpersonen müssen unmittelbar intervenieren, dabei eine unmissverständliche Haltung einnehmen und ein Signal setzen, dass jegliche Form von sexuellen Übergriffen verurteilt wird. Die Schulleitung muss umgehend informiert und der Vorfall schriftlich dokumentiert werden.

Sexuelle Handlungen zwischen Kindern oder Jugendlichen sind nicht strafbar, sofern sie einvernehmlich erfolgen und der Altersunterschied nicht mehr als 3 Jahre beträgt. Erfolgen sie unter Gewaltanwendung, Nötigung oder Erpressung, sollte in jedem Fall Anzeige erstattet werden, da es sich um Officialdelikte handelt.

Sexuelle Belästigungen gelten als Antragsdelikte. Eine Anzeige kann nur durch das Opfer oder dessen gesetzliche Vertretung erfolgen. Aus Angst vor Repression oder aus anderen Gründen wird vielfach auf eine Anzeige verzichtet. Falls sich die Belästigungen fortsetzen, empfiehlt es sich, die Opferberatungsstelle zu kontaktieren.

Links:

- Leitfaden "Integrität respektieren und schützen": www.lch.ch
- [Schweizerische Kriminalprävention | Sexuelle Übergriffe auf Kinder \(skppsc.ch\)](http://www.skppsc.ch)

Präventionshinweise:

www.sundx.ch (Beratung, Weiterbildung für Schulen)

www.lilli.ch (Website für junge/jugendliche Männer und Frauen, unter anderem Prävention und Aufklärung über Sexualität und sexuelle Gewalt)

5 Aussergewöhnliche Ereignisse 2. Teil

5.1 Unfälle und medizinische Notfälle

Mögliche Vorfälle:

- Ein Lernender fällt im Turnunterricht vom Stufenbarren direkt auf den Rücken des danebenstehenden Lehrers, der Lehrer sackt zusammen und kann sich nicht mehr bewegen.
- Eine Lernende wird in der Pause von einer Biene gestochen. Ihr Körper schwillt innert kurzer Zeit massiv an, sie hat Atembeschwerden.
- Eine Lernende kommt im Chemieunterricht aus Versehen mit einer giftigen Flüssigkeit in Berührung (Hände, Mund und Gesicht).

Vorgehen:

Sofortmassnahmen der Lehrpersonen:

- Erste Hilfe leisten
- Notfallarzt, 144 und/oder Polizei 117 anrufen
- Schulleitung informieren
- Schaulustige auf Distanz halten
- Erziehungsberechtigte beziehungsweise Angehörige informieren
- Personen identifizieren, die psychologische Soforthilfe benötigen
- Folgemaassnahmen definieren: Information, Betreuung, Nachsorge

Anlaufstellen:

- Notarzt, Ambulanz
- Polizei
- Toxikologisches Zentrum

Links:

- [BFU-Leitfaden: Sicherheit im Technischen und Textilen Gestalten](#)
- [Merkblatt Haftung im Schulalltag](#)

Präventionshinweise:

- Die Schule muss über spezielle Krankheiten, Allergien etc. ihrer Lernenden und entsprechende Notfallbehandlung oder Kontaktadressen informiert sein.
- Insbesondere in den Fächern Natur und Technik (Chemie, Physik), Bildnerisches, Textiles und Technisches Gestalten, Hauswirtschaft, Bewegung und Sport müssen die entsprechenden Sicherheitsvorrichtungen und Schutzmassnahmen mit den Lernenden regelmässig thematisiert werden.
- [Prävention Vergiftungen ToxInfo](#)

5.2 Lernende/r wird vermisst

Möglicher Vorfall:

- Ein Lernender kommt nach der Pause nicht mehr zum Unterricht.

Hinweis:

Je jünger die Lernenden, desto schneller sind untenstehenden Massnahmen zu ergreifen. Bei Lernenden des 3. Zyklus zuerst Lernende oder Lehrpersonen nach möglichen Gründen des Fernbleibens und weiteren Informationen fragen. Versuchen, Lernende durch nahestehende Mitschüler auf deren Handy zu erreichen.

Vorgehen:

- Sofort Klassenlehrperson und/oder Schulleitung informieren.
- Das Schulgelände nach dem/der vermissten Lernenden absuchen.
- Die Erziehungsberechtigten kontaktieren und informieren.
- Die Polizei in Absprache mit den Erziehungsberechtigten angemessen und frühzeitig einbeziehen.
- Wenn der/die Lernende wiederauftaucht, alle vorher informierten Personen entwarnen.
- Gründe für das Fernbleiben, Weglaufen etc. erfragen, eventuell Nachsorge organisieren (zum Beispiel bei Konflikten in der Klasse, in der Familie etc.).
- Bei Lernenden, die bei Unterrichtsbeginn ohne Entschuldigung fehlen, ist gemäss Schulordnung zu verfahren.

Link:

Merkblatt: "[Haftung im Schulalltag](#)" auf: www.volksschulbildung.lu.ch

5.3 Suizidgefährdung/-drohung

Mögliche Vorfälle:

- Lernende melden der Klassenlehrperson, dass eine Lernende auf WhatsApp und in Gesprächen schon öfter geäußert habe, sie wolle nicht mehr leben.
- Eine Lehrperson beobachtet bei einem Lernenden zunehmenden sozialen Rückzug, einen auffälligen Leistungsabfall, eine allgemein schlechte psychische Verfassung.

Vorgehen:

Suizidgefährdung ist in jedem Fall ernst zu nehmen, sorgfältig und ohne Vorgehensabstufung anzugehen.

- Beteiligte Informanten/Informantinnen werden für die Mitteilung gewürdigt und danach aus der Verantwortung entlassen.
- Die Lehrperson sucht möglichst bald und an einem diskreten Ort das Gespräch unter vier Augen mit der/dem Lernenden.
- Bei Suizidverdacht wird das Thema Suizid offen angesprochen.
- Zur Einschätzung der Suizidgefährdung eine psychologisch geschulte Fachperson beiziehen (Schulpsychologischer Dienst, Kinder- und Jugendpsychiatrischer Dienst).
- Erhärtet sich der Verdacht auf akute Suizidgefährdung, ist das Kriseninterventionsteam miteinzubeziehen.
- Die/der Lernende sollte in diesem Fall nicht mehr allein gelassen werden.
- Die Schulleitung nimmt in jedem Fall Kontakt mit den Erziehungsberechtigten auf.
- Ist die Suizidgefährdung laut Aussage der betroffenen Person Folge von massiven familiären (Gewalt-)Konflikten, wird vor dem Kontakt mit den Erziehungsberechtigten unbedingt eine notfallpsychologisch geschulte Fachperson (Schulpsychologischer Dienst, Notfallpsychiater) beigezogen.
- Mit Beteiligten klären, ob, wer und wie intern informiert werden soll.



Akute Vorfälle: Erfolgter Suizidversuch

Bei erfolgtem Suizidversuch in der Schule/auf dem Schulhausareal sind unverzüglich Ambulanz 144 und Polizei 117 zu alarmieren.

- Care Team via Polizei anfordern.
- KIT einberufen, Schulberatung kontaktieren.
- So schnell wie möglich betroffene Erziehungsberechtigte informieren.
- Interne und externe Information mit den Beteiligten klären.

(Weiteres siehe: 5.4 Todesfall im Kontext der Schule (inkl. Suizid))

Präventionshinweise:

Insbesondere in der Pubertät haben viele Kinder und Jugendliche Suizidgedanken. Die Äusserung von suizidalen Absichten sind Hilferufe und daher immer ernst zu nehmen. Suizide können nicht in jedem Fall verhindert werden. Eine Schulhaus- und Klassenkultur, in welcher gegenseitige Wertschätzung und ein Klima des Vertrauens gepflegt werden, ermöglichen das Wahrnehmen von solchen Hilferufen. Ein sorgfältiger, offener und fairer Umgang mit Konflikten, das Thematisieren von Stress- und Krisenbewältigungsstrategien sowie die Information über mögliche Ansprechpersonen/Anlaufstellen in Krisensituationen können das Eskalieren von persönlichen Krisen unterbrechen.

Lehrpersonen und Schulleitungen müssen sich potenziell krisenhafter Momente im Schulalltag bewusst und in entsprechenden Situationen aufmerksam sein. Sie sollen sicherstellen, dass sich Lernende vertrauensvoll an Vertreter/-innen der Schule wenden können, ohne dass es die ganze Klasse oder andere Lernende bemerken.

5.4 Todesfall im Kontext der Schule (inkl. Suizid)

Mögliche Vorfälle:

- Eine Lernende ist auf der Schulreise tödlich verunglückt.
- Eine Lehrperson erlitt während des Unterrichts einen tödlichen Herzinfarkt.
- Ein Lernender hat in der Mittagspause im Wald neben der Schule Suizid begangen.

Vorgehen:

- Notarzt 144 und Polizei 117 alarmieren.
- Schaulustige auf Distanz halten.
- Durch die Polizei aufgebotenes Care Team kümmert sich in der Regel um beteiligte und involvierte Lernende und Lehrpersonen.
- Am Ort des Geschehens nichts verändern.
- Kriseninterventionsteam (KIT) einberufen und weiteres Vorgehen nach Absprache mit Polizei (Care Team, Pressesprecher) bestimmen.
- Schulpsychologischen Dienst beiziehen.
- Schulleitung/Leitung des KIT ist Kontakt-, Koordinations- und Informationsstelle.

KIT:

- Betroffene eruieren: allfällige Zeugen des Geschehens, beste Freunde/Freundinnen, Lernende, Lehrpersonen. Bei Lehrpersonen: Partner/-in, Eltern, beste Team-Kollegen/Kolleginnen.
- Für die direkt Betroffenen vor Ort Hilfe, Unterstützungsmöglichkeiten und angemessene Bewältigungsprozesse in die Wege leiten. Anwesenheit und Unterstützung von Fachpersonen anfordern.
- Kontaktaufnahme mit den betroffenen Erziehungsberechtigten/Angehörigen: Beileid mitteilen, nach Unterstützungsmöglichkeiten und ihren Wünschen an die Schule fragen.
- Mit den betroffenen Erziehungsberechtigten/Angehörigen Abmachungen über das weitere Vorgehen treffen:
 - Wer wird wie informiert? Insbesondere auch bei Suizid ist in erster Linie auf die Wünsche der Erziehungsberechtigten einzugehen.
 - In welchem Rahmen beteiligt sich die Schule an den Abschiedsfeierlichkeiten? Vorbereitung der Information an Lehrerschaft, Lernende und Erziehungsberechtigte der betroffenen Klasse(n).
- Zusammen mit Lehrerschaft für die Aufrechterhaltung einer ruhigen und unterstützenden Atmosphäre sorgen. Die durch den Unterricht gegebene Tagesstruktur wirkt für Lernende und Lehrpersonen stabilisierend.
- Folgemaßnahmen definieren:
 - Abschiedsrituale in der Schule
 - Teilnahme an Beerdigung
 - Nachsorge für betroffene Lernende, Lehrpersonen, Klassen organisieren.
- Bei **Suizid** ist auf Nachahmungsgefahr und Retraumatisierungen durch frühere Erfahrungen im Zusammenhang mit Suizid zu achten!
- Wenn nötig geschulte Fachpersonen für Nachbearbeitung des Themas Suizid in betroffenen Gruppen, Klassen beiziehen.

Hinweis:

Erziehungsberechtigte und Lehrerschaft müssen darauf aufmerksam gemacht werden, dass Traumatisierungen von direkt und auch nicht direkt beteiligten Kindern möglich sind. Diese können sich sehr verschieden manifestieren, wie z.B. in Angstzuständen, Schlafstörungen, Essstörungen, massiven Konzentrationsstörungen, Teilnahmslosigkeit, Niedergeschlagenheit, Suizidgedanken. In solchen Fällen ist professionelle Hilfe, beispielsweise durch den Kinder- und Jugendpsychiatrischen Dienst angezeigt.

5.5 Todesfall ausserhalb der Schule

Mögliche Vorfälle:

- Eine Lernende ist am Wochenende beim Schwimmen ertrunken.
- Eine Lehrperson ist in den Skiferien in einer Lawine ums Leben gekommen.
- Die Erziehungsberechtigten eines Lernenden sind auf der Heimreise aus den Ferien tödlich verunglückt.

Vorgehen:

- Informationen verifizieren, falls sie nicht von der Polizei oder den direkten Angehörigen kommen.
- Schulpsychologischer Dienst oder Schulberatung für Vorgehensberatung kontaktieren.
- Mit dem Kriseninterventionsteam klären, wer alles betroffen ist, wer sofort Hilfe benötigt, und wer informiert werden muss (Klasse, Lehrpersonen, weitere Lernende, Erziehungsberechtigte etc.)
- Nach Absprache mit den direkten Angehörigen die ganze Lehrerschaft informieren.
- Mit den Angehörigen besprechen, ob und wie die Betroffenen an der Beerdigung teilnehmen.
- Überlegen ob und welche Abschiedsrituale in der Schule angebracht/erwünscht sind.
- Nachsorge für direkt betroffene Lernende und Lehrpersonen.
- Möglichst bald wieder in den normalen Schultagesablauf zurückkehren.

6 Wichtige Kontakte und Telefonnummern - extern

Notarzt, Ambulanz	144
Polizei	117
Feuerwehr	118
Toxinfo Suisse (24h Notfallnummer bei Vergiftungen)	145
Ärztlicher Notfalldienst des Kantons Luzern: (CHF 3.23/Min.) Prepaid 0900 57 67 48 (CHF 3.50/Min.) (0900er-Nr. können von geschäftlichen Telefonen gesperrt sein)	0900 11 14 14
Psychiatrischer Notfall , Vereinigung der Psychiaterinnen- und Psychiater Kanton Luzern VPLU , 24 h/Tag, (kostenpflichtig ab 10 Min, CHF 3.23/Min)	0900 856 565
Psychiatrischer Notfall (Kinder und Erwachsene) Luzerner Psychiatrie lups.ch , Triage- und Notfallstelle, Zentrale Anmelde- und Koordinationsstelle (ZAK) 24 h/7 Tage	058 856 53 00
Rechtsdienst DVS , Schulrecht und Personalrecht Volksschulbildung Luzern Recht & Finanzen E-Mail an: rechtsdienst.dvs@lu.ch mit Bitte um Rückruf	042 228 68 68
Schulberatung DVS Volksschulbildung Beratung Notfaelle E-Mail an: schulberatung.dvs@lu.ch mit Betreff «Notfall» und Bitte um Rückruf (2-3 Stichwörter)	041 228 55 50
Fachberatung Kinderschutz Fachberatung Kinderschutz disg	041 228 64 50
Koordination Gewaltprävention und Bedrohungsmanagement KBM E-Mail: bedrohungsmanagement@lu.ch Gewaltpraevention.lu	041 228 59 29
Opferberatungsstelle des Kantons Luzern Obergrundstrasse 70, Luzern E-Mail: opferberatung@lu.ch disg.lu	041 228 74 00

7 Wichtige Kontakte und Telefonnummern - intern

(Liste, die Schulleitung und KIT zusammen ausfüllen und je nach Begebenheiten vor Ort ergänzen)

Mitglieder des Kriseninterventionsteams

Name und Vorname

Tel. Nr.

Tel.-Nr.

Name und Vorname

Tel.-Nr.

Name und Vorname

Tel.-Nr.

Name und Vorname

Tel.-Nr.

Schulbehörde/ Gemeinderat/ Krisenstab der Gemeinde

Name und Vorname

Tel.-Nr.

Name und Vorname

Tel.-Nr.

Name und Vorname

Tel.-Nr.

Schulsozialarbeit, Schulinterne Beratungsperson

Name und Vorname

Tel.-Nr.

Name und Vorname

Tel.-Nr.

Name und Vorname

Tel.-Nr.

Leitung Tagesstruktur

Name und Vorname

Tel.-Nr.

Hauswart

Name und Vorname

Tel.-Nr.

Sekretariat

Name und Vorname

Tel.-Nr.

Kommunale Fachstellen:

Name und Vorname

Tel.-Nr.

Kommunaler schulpsychologischer Dienst

[Schulpsychologie - Kanton Luzern](#)

Name und Vorname

Tel.-Nr.

Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde KESB

[Home: KESB im Kanton Luzern](#)

Name und Vorname

Tel.-Nr.